

Typ : **DM**  
Hersteller : Mazda Motor Corporation, Japan

Blatt: 1 von 4

## Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

### Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge in der Fassung  
vom 21.03.2014  
(Anlage 7 Nr. 2.2.4 und Nr. 2.2.16 Fahrerlaubnisverord-  
nung vom 16.04.2014)

### Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Mazda Motor Corporation  
Hiroshima  
Japan

Genehmigungs-Nr.

e13\*2007/46\*2041\*00-??

Typ:

DM

Verkaufsbezeichnung:

MAZDA CX-30

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbe-  
sondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:

AC Kombi-Limousine  
4, davon auf der rechten Fahrzeuglängsseite 2 Türen

Schiebedach:

wahlweise

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende  
Ausführungen:

alle in der o.g. Genehmigung aufgeführten Varian-  
ten/Versionen für Rechtsverkehr

Typ : **DM**  
Hersteller : Mazda Motor Corporation, Japan

Blatt: 2 von 4

## Prüfergebnisse

### 1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen ( $\geq 2$  rechts): 4 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ( $\geq 130$  km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar:  ja  nein
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich:  ja  nein
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 250 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: ---
- Typ / Ausführung: ---
- Genehmigungs-Nr.: ---
- oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): 260 mm
- 1.7 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt:  ja  Nein<sup>\*)</sup>

\*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

### 2 Sitzplatz des Prüfenden

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung:  ja  nein
- Basissitz mit mech. verstellbarer Längs-/Höhen-/Neigungs- und Lehnenverstellung
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): keine
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes  $25^\circ \pm 3^\circ$ :  $25^\circ$

Typ : **DM**  
Hersteller : Mazda Motor Corporation, Japan

Blatt: 3 von 4

- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) bzw. Abstand von vorderster Stellung: Stufenfrei verstellbar, Prüfung bei IST-Maß L7
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): Stufenfrei verstellbar, Prüfung bei IST-Maß H3
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): Stufenfrei verstellbar, Prüfung 25°

#### 2.4 Abmessungen

Maß	L3 [mm]	L4 [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte	540	460	1050	250	250	380	120	410	800	960
Soll-Werte	<b>400</b>	<b>460<sup>1)</sup></b>	<b>700</b>	<b>200<sup>1)</sup></b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>100</b>	<b>340<sup>3)</sup></b>	<b>800</b>	<b>885</b>

bei L5 < 700 mm  
ECE-R32 erfüllt:  ja  nein  bei L5 ≥ 700 mm  
entfällt

### 3 Sitzplatz des Fahrlehrers

#### Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte	405	520	250	850	990	260
Soll-Werte	<b>440<sup>2)</sup></b>	<b>485<sup>2)</sup></b>	<b>250</b>	<b>800</b>	<b>900</b>	<b>260</b>

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L4 + L6 \geq 660$  mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L1 + L2 \geq 925$  mm ist.

Typ : **DM**  
Hersteller : Mazda Motor Corporation, Japan

Blatt: 4 von 4

- 4 Bemerkungen:** zu 1.7 Die Lichtdurchlässigkeit darf für die Scheiben am Fahrzeug nicht weniger als 70% betragen. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zul., wenn die Fz serienmäßig u. werkseitig damit ausgerüstet sind u. die Lichtdurchlässigkeit einen Messwert von 15 % nicht unterschreitet (FEV, PrüfungsRili 4.1.2.5 i. V. m. der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung)
- 5. Auflagen** entfällt

### Zusammenfassung

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge in der Fassung vom 21.03.2014  
(Anlage 7 Nr. 2.2.4 und Nr. 2.2.16 Fahrerlaubnisverordnung vom 16.04.2014)

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

München, den 01.03.2021

**TÜV SÜD Auto Service GmbH**  
**Westendstraße 199**  
**D-80686 München**



**Simon Kleemann**  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr